

Kapitel 4

Die sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihre Rechte

Artikel 46

(1) Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind die freiwilligen Vereinigungen der Bauern zur gemeinsamen sozialistischen Produktion, zur ständig besseren Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse und zur Versorgung des Volkes und der Volkswirtschaft. Sie gestalten auf der Grundlage der Gesetze eigenverantwortlich ihre Arbeits- und Lebensbedingungen.

(2) Durch ihre Organisationen und ihre Vertreter in den Staatsorganen nehmen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aktiv an der staatlichen Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung teil.

(3) Der Staat hilft den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, die sozialistische Großproduktion auf der Grundlage fortgeschrittener Wissenschaft und Technik zu entwickeln.

(4) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Fischer, der Gärtner und der Handwerker gelten die gleichen Grundsätze.

Ursprüngliche Fassung des Abs. 2:

(2) Durch ihre Organisationen und ihre Vertreter in den Staatsorganen nehmen die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften aktiv an der staatlichen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung teil.

Übersicht

- I. Vorgeschichte
 - 1. Verfassung von 1949
 - 2. Entwurf
 - 3. Verfassungsnovelle von 1974
- II. Die Funktionen, die Stellung und die Rechte der sozialistischen Produktionsgenossenschaften
 - 1. Funktionen
 - 2. Subjekte von genossenschaftlichem Gemeineigentum werktätiger Kollektive
 - 3. Rechtsfähigkeit
- III. Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG)
 - 1. Zwangskollektivierung der Landwirtschaft
 - 2. Weitere Entwicklung
 - 3. Stellung der Mitglieder
 - 4. Leitungsorgane
- IV. Andere Produktionsgenossenschaften
 - 1. Die Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH)
 - 2. Die Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer (FPG)
 - 3. Die gärtnerischen Produktionsgenossenschaften (GPG)
 - 4. Produktionsgenossenschaften minderer Bedeutung
- V. Teilnahme der sozialistischen Genossenschaften an der staatlichen Leitung und Planung
 - 1. LPG in der Organisation der Leitung und Planung der Landwirtschaft
 - 2. Gesunkene Bedeutung der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
 - 3. Verfahren zur Bestellung der Räte für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
 - 4. Keine Regelungen für die übrigen sozialistischen Produktionsgenossenschaften
- VI. Hilfe des Staates für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften
 - 1. Zusammenschlüsse zu höheren Einheiten
 - 2. Zusammenschlüsse in der Landwirtschaft
 - 3. Zusammenschlüsse in der See- und Küstenfischerei
 - 4. Kooperative Einrichtungen für Dienst-, Reparatur- und Versorgungsleistungen